

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 308/10 B

L 19 R 527/07 (Bayerisches LSG)
S 14 R 625/05 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. August 2010 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwältin S. , S. , beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.8.2010 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung über den 31.12.2005 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin S. , S. , beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 7 Die Klägerin rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung des § 103 SGG. Hierzu trägt sie vor: Die Beklagte habe mit Schreiben vom 28.6.2010 die Einholung eines aktuellen nervenärztlichen Gutachtens beantragt. Diesem Antrag sei das LSG ohne ersichtliche Begründung nicht nachgekommen. Auch wäre die wiederholte Anhörung des Prof. Dr. A. , der aufgrund ihres Antrags nach § 109 SGG ein internistisch-endokrinologisches Sachverständigengutachten erstellt habe, oder die Einholung eines ergänzenden internistisch-endokrinologischen Sachverständigengutachtens vorzunehmen gewesen. Des Weiteren seien ihre Beweisanträge vom 13.11.2007 und 20.2.2009, mit denen sie die Beiziehung der "Behandlungsdateien" des Dr. Z. und des Dr. E. begehrt habe, ohne hinreichende Begründung übergangen worden. Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 8 Soweit die Klägerin ein Übergehen des Beweisantrags der Beklagten vom 28.6.2010 rügt, ist eine Verletzung des § 103 SGG schon deswegen nicht dargetan, weil die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift nur gestützt werden kann, wenn das LSG einen Beweisantrag des Beschwerdeführers übergangen hat (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 134*).
- 9 Dass die Klägerin im Berufungsverfahren die Einholung eines ergänzenden internistisch-endokrinologischen Sachverständigengutachtens beantragt habe, legt die Beschwerdebegründung ebenso wenig dar.
- 10 Mit dem Vorbringen, das Berufungsgericht habe ihre Beweisanträge vom 13.11.2007 und 20.2.2009 übergangen, ist ebenfalls eine Verletzung des § 103 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 11 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 12 Mit der Rüge, das LSG hätte Prof. Dr. A. anhören müssen, ist nicht die Verletzung des § 103 SGG, sondern richtigerweise eine Verletzung des § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO geltend gemacht. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist nicht ausreichend dargetan.



- 13 Gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. Das insoweit bestehende Ermessen des Gerichts wandelt sich zu einer Verpflichtung auf Anhörung des Sachverständigen, wenn die Beteiligten rechtzeitig vor dem Termin begründet und substantiiert darlegen, welcher Aufklärungsbedarf trotz des schriftlichen Gutachtens noch besteht, etwa weil das Gutachten widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist, oder der Auffassung des Sachverständigen eine beachtliche wissenschaftliche Literatur entgegensteht oder der Sachverständige von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist oder ein Beteiligter gegen den Inhalt des Gutachtens substantielle Einwände vorbringt (*vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5*). Dass die Klägerin im Berufungsverfahren derartige Einwendungen gegen das Gutachten Prof. Dr. A. erhoben hat, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 14 Die Klägerin rügt des Weiteren eine Verletzung des § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 407a Abs 2 Satz 2 ZPO.
- 15 Nach dieser Vorschrift hat der Sachverständige, soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Ein Verstoß gegen diese Norm kann ein Verwertungsverbot des eingeholten Gutachtens begründen, damit einen Fehler bei der Sachaufklärung bedingen und folglich als beachtenswerter Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht zu ziehen sein. Dies setzt allerdings voraus, dass das Gericht einen auf entsprechende Informationen gerichteten Antrag eines Beteiligten übergangen hat, der ein berechtigtes Interesse an den geforderten Angaben hat (*BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 2*). Dass die Klägerin im Berufungsverfahren einen solchen Antrag gestellt hat, ist in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen.
- 16 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Klägerin für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin S. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

